Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4054

12. 03. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Siegfried Vergin, Ernst Bahr, Doris Barnett, Hans-Werner Bertl, Friedhelm Julius Beucher, Peter Dreßen, Elke Ferner, Iris Follak, Arne Fuhrmann, Konrad Gilges, Angelika Graf (Rosenheim), Reinhold Hemker, Ingrid Holzhüter, Eike Hovermann, Wolfgang Ilte, Renate Jäger, Sabine Kaspereit, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Nicolette Kressl, Christine Kurzhals, Brigitte Lange, Dr. Elke Leonhard, Christa Lörcher, Dieter Maaß (Herne), Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Herbert Meißner, Michael Müller (Düsseldorf), Leyla Onur, Karin Rehbock-Zureich, Renate Rennebach, Dieter Schloten, Gisela Schröter, Brigitte Schulte (Hameln), Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Bodo Seidenthal, Johannes Singer, Jörg-Otto Spiller, Dr. Bodo Teichmann, Ute Vogt (Pforzheim), Wolfgang Weiermann, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Gunter Weißgerber, Hildegard Wester
— Drucksache 13/3814 —

Arbeits- und sozialrechtlicher Status deutscher Lehrkräfte im Ausland

Der Deutsche Bundestag hatte 1990 (Drucksache 11/6478) gefordert, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Rahmenstatut zu erlassen, das für alle Kategorien deutscher Lehrer im Ausland gültig ist. Darin sollten auch die steuerlichen und die sozialversicherungsrechtlichen Fragen einschließlich der Problematik der Arbeitslosenversicherung geregelt werden. Hinsichtlich der Besoldung und der Sozialversicherung nicht beamteter Lehrer sei ferner zu prüfen, ob das Modell „Integrierte Fachkräfte" aus dem Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit anwendbar ist.

Am 21. Dezember 1994 wurde schließlich ein solches Rahmenstatut unterzeichnet und trat am selben Tag in Kraft.

1. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer in welchen Kategorien wurden seit 1990 im Rahmen der verschiedenen Lehrerentsendprogramme an deutsche Auslandsschulen oder an Schulen mit Deutschunterricht im Ausland oder durch besondere Maßnahmen vermittelt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 5. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In den Jahren 1990 bis 1995 wurden folgende Lehrkräfte an schulische Einrichtungen im Ausland vermittelt:

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Auslandsdienstlehrkräfte	1 302	1 274	1 242	1 219	1 217	1 213
Fachberater	88	92	91	97	90	88
Bundesprogrammlehrkräfte	199	276	311	418	414	497
Landesprogrammlehrkräfte	32	74	157	159	169	204
Lehrkräfte an den 9 Europäischen Schulen	101	125	139	161	191	194

2. In welcher Form sollen die bestehenden Programme fortgesetzt werden?

   Werden derzeit weitere Maßnahmen bzw. Programme auch in Zusammenarbeit mit den Ländern geplant?

Die Entsendung von

— Auslandsdienstlehrkräften und Programmlehrkräften an Deutsche Auslandsschulen und schulische Einrichtungen im Ausland,

— Fachberatern,

— Lehrkräften an die neun Europäischen Schulen

soll auch in Zukunft in der jetzigen Form fortgesetzt werden.

Seit der Wende in den MOE- und GUS-Staaten führt das Auswärtige Amt zusammen mit den Ländern ein Lehrerentsendeprogramm in dieser Region durch. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der im Jahr 1992 verabschiedeten „Absprache zwischen Bund und Ländern über die Förderung der deutschen Sprache im Schulwesen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion" sowie der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder über den Einsatz von Lehrkräften zur Förderung des Deutschunterrichts in den MOE- und GUS-Staaten". Die Bundesregierung und die Länder stimmen darin überein, daß sich das Programm bewährt hat. Es leistet einen wesentlichen Beitrag zum Auf- und Ausbau eines leistungsfähigen Deutschunterrichts und deutschsprachigen Fachunterrichts. Die Bundesregierung und die Länder werden daher das Programm auch in den nächsten Jahren fortsetzen.

Die Bundesregierung hält es für prioritär, das vorhandene Instrumentarium zu nutzen. Andere Maßnahmen bzw. Programme (auch in Zusammenarbeit mit den Ländern) sind angesichts der angespannten Haushaltslage zur Zeit nicht geplant.

3. In der Verantwortung welcher Ressorts außerhalb der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes werden Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen politischer Maßnahmen im Bereich von Schul- und Ausbildungsprogrammen eingesetzt?

Seit dem 14. August 1990 ist die Entsendung von Lehrkräften in das Ausland im Rahmen politischer Maßnahmen im Bereich von Schul- und Ausbildungsprogrammen in die Zuständigkeit des Auswärtigen Amts und des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA-ZfA) übergegangen.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden in verschiedenen Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt, schwerpunktmäßig im Bereich der Berufsausbildung.

4. Welche Verbesserungen der sozialrechtlichen, steuerlichen und sonstigen Stellung der Programmlehrkräfte sind in den letzten Jahren erreicht worden, und welche Fragen bleiben aus welchen Gründen noch offen?

Am 21. Dezember 1994 ist das Rahmenstatut für die Tätigkeit deutscher Lehrkrafte im Ausland, am 1. März 1996 die implementierende Richtlinie in Kraft getreten, die für die Stellung der Programmlehrer erhebliche Verbesserungen mit sich bringen:

So erhalten Bundesprogrammlehrkräfte

- zusätzlich zu der vom örtlichen Schulträger gewährten Vergütung eine monatliche Grundzuwendung, die sich zwischen 4 200 DM und 4 800 DM bewegt und sich nach der Lehrbefähigung richtet; hinzu kommen gegebenenfalls Verheiratetenzuwendung, Kinderzuschlag sowie bei zusätzlichen Aufgaben eine Funktionszuwendung;
- pauschale Zuwendungen für die Umzugskosten;
- im Baltikum und in den NUS einen jährlichen Zuschuß zu den Fahrtkosten einer Heimaturlaubsreise; in Asien, Afrika und Amerika jedes zweite Jahr einen Zuschuß zu den Kosten einer Heimaturlaubsreise;
- sofern sie nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer ihrer Auslandsschultätigkeit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert zu werden;
- einen Pauschalbetrag für den Abschluß einer privaten Krankenversicherung;
- sofern sie nach Vertragsende im Inland mindestens drei Monate arbeitslos sind, eine Überbrückungszuwendung. Diese Lösung triff an die Stelle von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

Die Länder haben in dem Rahmenstatut zugestimmt, daß die Tätigkeit von Programmlehrkräften, die aus dem Landesschuldienst beurlaubt werden, auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wird.

Den Programmlehrern, die noch nicht im Inlandsschuldienst fest angestellt waren, wollen die Länder bei einer Bewerbung nach

Maßgabe des Einstellungsverfahrens des jeweiligen Landes entgegenkommen.

Die im Rahmenstatut und in der es umsetzenden Richtlinie zwischen Bund und Ländern vereinbarte Lösung gibt den Programmlehrern erstmals eine klar definierte, rechtlich abgesicherte Stellung. Das nach langen Verhandlungen erzielte Leistungspaket stellt, auch wenn die Einbeziehung der Programmlehrkräfte in die Arbeitslosenversicherung aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht bewerkstelligt werden konnte, eine gute Arbeitsgrundlage für den Einsatz der Programmlehrer im Auslandsschuldienst dar. Dies entspricht der großen Bedeutung, die die Bundesregierung der Arbeit der Programmlehrkräfte beimißt.

5. Ist es insbesondere richtig, daß die Programmlehrkräfte auch nach Unterzeichnung des oben genannten Rahmenstatus arbeitsrechtlich nicht abgesichert sind?

Programmlehrkräfte haben keinen Arbeitsvertrag mit und stehen in keinem Dienstverhaltnis zu deutschen Stellen. Vielmehr schließen sie mit dem örtlichen Schulträger einen Arbeitsvertrag. Gerade hierin unterscheiden sie sich von Auslandsdienstlehrkräften, die als beamtete oder unbefristet angestellte Lehrkräfte von der zuständigen Landesschulbehörde ohne Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt sind.

Auf das örtliche Arbeitsverhältnis findet deutsches Arbeits- und Sozialrecht deshalb grundsätzlich keine Anwendung.

Um Härten auszugleichen, sehen das Rahmenstatut und die es implementierende Richtlinie vor, daß an zurückkehrende Programmlehrkräfte, die binnen drei Monaten keine Anstellung finden, ein Übergangsgeld gezahlt wird.

a) Wurde in diesem Zusammenhang überprüft, ob das Modell „Integrierte Fachkräfte" aus dem Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit anwendbar ist, und wenn ja, zu welchem Ergebnis führte diese Prüfung?

Bei der Beratung des Entwurfs zum Rahmenstatut wurde auch das im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit einigen afrikanischen Ländern erprobte Modell eines Sonderprogramms mit spezifischen Leistungen zur Beschäftigung deutscher Lehrer im Rahmen des Programms „Integrierte Fachkräfte" einbezogen. Eine Orientierung an diesem Programm erschien jedoch nicht zweckdienlich, da eine Einbeziehung der Programmlehrkräfte in dieses Konzept eine zufriedenstellende Lösung im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. März 1990 nicht darstellen konnte. Dem Konzept „Integrierte Fachkräfte (für Lehrkräfte)" lag nämlich im wesentlichen das Bestreben zugrunde, arbeitslose Lehrkräfte vorübergehend für Entwicklungshilfeprojekte einzusetzen. Eine Verbesserung der arbeits-

und sozialrechtlichen Stellung der eingesetzten Lehrkräfte spielte dort keine tragende Rolle.

Ein nachträglicher Vergleich des jetzt vorliegenden Rahmenstatuts mit dem angesprochenen Sonderprogramm zur Vermittlung deutscher Lehrkräfte in Entwicklungsländer zeigt, daß das Rahmenstatut den Programmlehrern einen weitaus günstigeren Status gewährt.

b) Warum erhalten Programmlehrkräfte keine Angestelltenverträge von deutscher Seite, um sie dadurch in das deutsche Sozialversicherungssystem zu integrieren, zumal sie aufgrund ihres derzeit unsicheren Status bei einem anderen „Angebot" aus Deutschland sofort und häufig mitten im Schuljahr ihre Tätigkeit im Ausland abbrechen?

Die Anstellung von Programmlehrkräften, die im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms ins Ausland gehen, ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

- Die Gastländer (im wesentlichen MOE- und GUS-Staaten) sind in der Regel nicht daran interessiert, daß die Programmlehrkräfte einen Dienstvertrag mit Stellen des Entsendelandes haben. Sie legen Wert darauf, daß diese an die Schulbehörden des Gastlandes gebunden sind und ihren Weisungen folgen.
- Ein inländischer Angestelltenvertrag (mit einer Bundesbehörde) für die Programmlehrkräfte hätte zur Folge, daß diese nach ihrer Rückkehr im Bundesdienst eingesetzt werden müßten. Dies ist nicht möglich, da die Schulhoheit bei den Ländern liegt.
- Eine ständige Verwendung im Ausland würde dem Grundsatz widersprechen, daß die im deutschen Auslandsschulwesen eingesetzten Lehrkräfte jeweils nur begrenzte Zeit im Ausland tätig sein sollen, damit sie in der Lage sind, ein möglichst zeitnahes Bild der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu vermitteln.
- Die Programmlehrkräfte beenden ihre Tätigkeit im Ausland relativ selten vorzeitig. Wenn dies geschieht, dann liegen die Gründe nicht im rechtlichen Status, sondern sind eher auf die schwierigen Verhältnisse im Gastland zurückzuführen. Allerdings kommt es häufiger vor, daß Bewerber, denen bereits eine Stelle als Programmlehrkraft im Ausland angeboten ist, ein Stellenangebot eines Bundeslandes erhalten. In einem solchen Fall nimmt der Bewerber dieses Angebot angesichts der Stellensituation und der Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt für Lehrkräfte im Regelfall an. Das BVA-ZfA unternimmt erhebliche Anstrengungen, die hierdurch entstehenden Vakanzen möglichst zeitnah mit Bewerbern aus einer „Nachrückerliste" zu füllen.

c) Warum werden sie auch nicht auf anderem Wege in die deutsche Arbeitslosenversicherung eingebunden?

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die Bundesprogrammlehrkräfte auf anderem Wege in die deutsche Arbeitslosenversicherung einzubinden. Eine „freiwillige Arbeitslosenversicherung" kennt das AFG nicht. Eine sogenannte „Pflichtversicherung auf Antrag" wäre zwar grundsätzlich denkbar. Sie könnte sich jedoch nicht nur auf die Gruppe der Programmlehrer beschränken, sondern müßte aus Gründen der Gleichbehandlung eine große Zahl von anderen im Ausland beschäftigten Personengruppen mit vergleichbarer Interessenlage einbeziehen. Darüber hinaus wäre diese Einbeziehung nach europäischem Recht nicht nur auf deutsche Arbeitnehmer zu beschränken, sondern müßte grundsätzlich auf alle relevanten Auslandsbeschäftigungen von Arbeitnehmern aus EU-Staaten erstreckt werden. Die Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit läßt jedoch eine solche Erweiterung des in der Arbeitslosenversicherung versicherten Personenkreises auf absehbare Zeit nicht zu.

d) Inwiefern ist die im Rahmenstatut mit einer „Kann-Bestimmung" statt dessen vorgesehene Überbrückungshilfe eine verbindliche Regelung?

Das Rahmenstatut ist eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Ländern. Als solche definiert sie nur den Rahmen für die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zu den betroffenen Personenkreisen, erzeugt aber keine Drittwirkung.

Inzwischen ist die „Kann-Bestimmung" durch die zur Umsetzung des Rahmenstatuts erlassene Richtlinie ausgefüllt worden, die bei der Gewährung der Überbrückungshilfe eine „Ist-Bestimmung" enthält.

e) Entspricht die Überbrückungshilfe nach der Bezugsdauer und ihrer Höhe den Sätzen, die im Arbeitsförderungsgesetzt festgelegt sind?

Die Bestimmung über die Gewährung einer Überbrückungszuwendung ist mit den Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung nicht zu vergleichen. Sie ist eher vergleichbar mit der Leistung, die aufgrund der Durchführungsrichtlinien für die Gewährung einer Überbrückungshilfe an arbeitslose ehemalige deutsche Bedienstete internationaler Organisationen gewährt wird. Die Beihilfe wird nach mindestens einjähriger Vertragsdauer gezahlt und bemißt sich nach der Dauer der Tätigkeit im Ausland.

f) Können Programmlehrer in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen werden, und wenn ja, wie soll dies praktisch geschehen?

Die zum Rahmenstatut gehörige Richtlinie sieht vor, daß die Programmlehrkraft während ihrer Tätigkeit im Ausland in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen werden kann. Die Aufnahme erfolgt als Pflichtversicherung auf Antrag; dies bedeutet, daß das BVA-ZfA als antragstellende Stelle fungiert.

6. Ist in dem Rahmenstatut vorgesehen, die Fahrtkosten bei Heimaturlaubsreisen der Auslandslehrer zu bezuschussen?

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Bundesprogrammlehrkräfte sieht vor, daß Bundesprogrammlehrkräfte, die in den Baltischen Staaten und in den NUS tätig sind, einen jährlichen und Bundesprogrammlehrkräfte, die in Asien, in Afrika und Amerika tätig sind, alle zwei Jahre einen Zuschuß zu den Fahrtkosten einer Heimaturlaubsreise erhalten.

7. In welcher Form und mit welchem Ergebnis hat der Bund Einfluß auf die Länder genommen, damit die überdurchschnittlichen Leistungen der Programmlehrkräfte sowie ihre Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen unter fachkundiger deutscher Leitung in der Bundesrepublik Deutschland als Einstellungskriterien stärker als bisher berücksichtigt werden?

Die Bundesregierung hat über das Auswärtige Amt mehrere Jahre mit den Ländern verhandelt, um eine bevorzugte Übernahme von Bundesprogrammlehrkräften, die noch nicht im Inlandsschuldienst fest angestellt waren, zu erreichen. Die Bundesländer haben sich im Rahmenstatut bereit erklärt, nach Maßgabe des Einstellungsverfahrens des jeweiligen Landes die Tätigkeit im Ausland anzuerkennen und bei der Bewerbung um eine Einstellung entsprechend zu berücksichtigen. Zur Anerkennung einer Rechtspflicht auf Übernahme in den Landesschuldienst sahen sich die Länder jedoch aus beamtenrechtlichen Gründen nicht in der Lage.

a) Wird auf diejenigen Bundesländer Einfluß genommen, die derzeit noch nicht einmal „Bonuspunkte" für den Auslandseinsatz gewähren, diese Regelung von derzeit sechs Bundesländern zu übernehmen?

Die Bundesregierung weist in Fällen, in denen bekannt wird, daß eine Bundesprogrammlehrkraft nicht nach den Bestimmungen des Rahmenstatuts behandelt wird, das betreffende Land auf die im Rahmenstatut übernommene Verpflichtung hin.

b) Inwiefern kann der in dem Zusammenhang erstellten Leistungsbeschreibung eine klar definierte Gewichtung bei der Prüfung über eine Einstellung gegeben werden?

Das Einstellungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes; der Bund hat hier nur aufgrund der im

Rahmen des Rahmenstatuts von den Ländern übernommenen Verpflichtungen Einfluß auf die Länder.

c) Wurden während der Verhandlungen zum Rahmenstatut und zu den Ausführungsbestimmungen Überlegungen dazu angestellt, inwiefern diese Leistungsbeschreibung so weiterentwickelt werden kann, daß sie auf dem freien Arbeitsmarkt für den weiteren beruflichen Werdegang verwendet werden kann?

Die Bundesregierung sieht kein Hindernis, daß diese Leistungsbeschreibung im vorerwähnten Sinne verwendet wird.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333